

99003021218000, 99003021218000

Tätigkeiten mit Krankheitserregern Veränderungsanzeige

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102071820/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003021218000, 99003021218000
Leistungsbezeichnung I	Tätigkeiten mit Krankheitserregern Veränderungsanzeige
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Veränderungsanzeige (218)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.11.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_50.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_50.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_45.html
Teaser	Wenn wesentliche Veränderungen bei Ihren Tätigkeiten mit Krankheitserregern auftreten, müssen Sie dies unverzüglich dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) anzeigen.
Volltext	<p>Anzeigepflichtig sind Sie, wenn Sie infektionsschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeiten mit Krankheitserregern tragen.</p> <p>Wenn Sie bereits eine Erlaubnis für die Tätigkeit mit Krankheitserregern erhalten und die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit angezeigt haben, müssen Sie dem LAVG unverzüglich anzeigen, falls</p> <ul style="list-style-type: none"> • wesentliche Veränderungen in Art und Umfang der Tätigkeit, der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen oder der Entsorgungsmaßnahmen vorgenommen werden, • wesentliche Veränderungen beim Personal in Führungspositionen eintreten, • die Tätigkeit mit Krankheitserregern beendet oder • die Tätigkeit mit Krankheitserregern wiederaufgenommen wird. <p>Auch wenn eine Erlaubnispflicht nicht besteht, müssen Sie Veränderungen gemäß § 50 IfSG anzeigen.</p>

Modul	Sachverhalt
	Wenn Sie unter der Aufsicht einer Person arbeiten, die über eine Erlaubnis verfügt oder von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist, brauchen Sie keine Änderung der Tätigkeit anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	<p>Wesentliche Veränderungen gemäß § 50 IfSG hinsichtlich folgender Punkte sind durch einzureichende Unterlagen / schriftliche Mitteilungen zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Räume und Ausstattung • Tätigkeiten mit Krankheitserregern • Entsorgungsmaßnahmen • Personal in Führungspositionen • Beendigung / Wiederaufnahme der Tätigkeit
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis gemäß § 44 IfSG • Freistellung nach 45 IfSG
Kosten	Gebühr in Verbindung mit Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten mit Krankheitserregern: EUR 600,00-1.240
Verfahrensablauf	<p>Wesentliche Veränderungen bei Ihren Tätigkeiten mit Krankheitserregern zeigen Sie schriftlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es genügt eine formlose Anzeige. • Fügen Sie die nötigen Nachweise hinzu. • Reichen Sie die Anzeige sowie die erforderlichen Unterlagen/Mitteilungen beim LAVG ein.
Bearbeitungsdauer	zeitnah
Frist	Anzeigefrist: Jede wesentliche Änderung ist dem LAVG unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen.
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Leistung: Tätigkeiten mit Krankheitserregern Anzeige (gemäß § 49 IfSG) https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_45.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten mit Krankheitserregern Veränderungsanzeige • Wer bereits eine Erlaubnis für die Tätigkeit mit Krankheitserregern erhalten und die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat, ist verpflichtet, unverzüglich wesentliche Veränderungen anzuzeigen • Anzeige notwendig • zuständig: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Ansprechpunkt	<p>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)</p> <p>Abteilung „Gesundheit“, Dezernat G2</p> <p>Frau Kaschke</p> <p>Wünsdorfer Platz 3</p> <p>15806 Zossen; OT: Wünsdorf</p> <p>Fax: 0331 8683848</p> <p>Tel.: 0331 8683836</p> <p>E-Mail: lydia.kaschke@lavg.brandenburg.de</p>
Zuständige Stelle	<p>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)</p>
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Tätigkeiten mit Krankheitserregern</p> <p>Veränderungsanzeige, Activities with pathogens</p> <p>Change notification</p>